

TAGUNG

Der Europäische Verfassungsvertrag – Fortschritte für ein demokratisches und handlungsfähiges Europa

*Katrin Pecker und Charlotte Reimann**

Nachdem der Konvent für die Zukunft Europas nach 17-monatiger Arbeit im Juni 2003 dem Europäischen Rat in Thessaloniki seinen Entwurf für einen Vertrag über eine Verfassung für Europa vorgelegt hatte, gelang es der Regierungskonferenz unter italienischer Ratspräsidentschaft im Dezember 2003 zunächst nicht, eine Einigung zu erzielen. Die Annahme der Europäischen Verfassung schien auf Grund des spanischen und polnischen Widerstandes in weite Ferne gerückt. Jedoch veränderten die Anschläge in Madrid vom 11. März 2004 und der damit verbundene Wahlsieg der spanischen Linken sowie der Regierungswechsel in Polen die Verhandlungsbereitschaft der beiden Staaten, so dass die europäischen Staats- und Regierungschefs am 18. Juni 2004 in Brüssel einstimmig einen Text über die Verfassung für Europa verabschieden konnten. In einem feierlichen Akt und in Anlehnung an die Römischen Verträge von 1957 unterzeichneten am 29. Oktober 2004 in Rom alle 25 EU-Mitgliedstaaten den Verfassungsvertrag. Somit wurde eine weitere wichtige Hürde auf dem Weg zur Realisierung der ersten europäischen Verfassung genommen.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung trafen sich am 23. und 24. September 2004 im Institut für Europäische Politik in Berlin rund 150 Experten und Interessierte aus Politik, Wissenschaft und Wirtschaft, um darüber zu debattieren, inwieweit der Verfassungstext geeignet ist, die Europäische Union handlungsfähiger, effizienter und demokratischer zu gestalten. Im Vordergrund standen aber

Der Europäische Verfassungsvertrag – Grundstein für ein demokratisches und handlungsfähiges Europa?

Konferenz des Instituts für Europäische Politik (IEP) unter Mitwirkung des Arbeitskreises Europäische Integration (AEI), der Trans European Policy Studies Association (TEPSA) und des European Network of Jean Monnet Centers of Excellence und mit freundlicher Unterstützung der Fritz Thyssen Stiftung und der Europäischen Kommission

Berlin, 23./24. September 2004

Begrüßung

Dr. Jürgen TRUMPF, Generalsekretär des Rates der EU a.D.; Präsident der Kuratorenversammlung, IEP, Berlin

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter-Christian MÜLLER-GRAFF, Universität Heidelberg; Vorstandsvorsitzender, AEI, Berlin

Prof. Dr. Christian FRANCK, Université Catholique de Louvain; Generalsekretär, TEPSA, Brüssel

Plenum

Der Europäische Verfassungsvertrag: Eine politische Bewertung

Vorsitz

Dr. Mathias JOPP, Direktor, IEP, Berlin

Eröffnungsstatement

Dr. Klaus SCHARIOTH, Staatssekretär, Auswärtiges Amt, Berlin

Panelstatements

Prof. Dr. Klaus HÄNSCH, MdEP, Brüssel/Düsseldorf

Wojciech WIECKOWSKI, Gesandter, Botschaft der Republik Polen, Berlin

* Katrin Pecker, Institut für Europäische Politik, Berlin.
Charlotte Reimann, Stiftung Wissenschaft und Politik, Berlin.

nicht nur die politische und juristische Beurteilung und Einordnung des Vertrages, sondern auch Fragen zur Zukunft des Vertrages im Hinblick auf die ungewisse Ratifizierung in allen 25 Mitgliedstaaten. Der größtenteils deutsche Teilnehmerkreis wurde bereichert durch Vertreter aus Frankreich, Großbritannien, Polen und anderen Mitgliedstaaten. An der Organisation der Konferenz haben neben dem Institut für Europäische Politik der Arbeitskreis Europäische Integration, die Trans European Policy Studies Association (TEPSA) und das European Network of Jean Monnet Centers of Excellence mitgewirkt. Die Konferenz wurde unterstützt von der Europäischen Kommission und der Fritz Thyssen Stiftung.

Der Europäische Verfassungsvertrag – ein Fortschritt für die Integration?

Den inhaltlichen Auftakt bildete der Vortrag von Staatssekretär *Klaus Scharioth*. Er fasste die bedeutsamsten Integrationsfortschritte der Verfassung zusammen, zu denen an erster Stelle der Zugewinn an politischer Handlungsfähigkeit, insbesondere in der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (GASP), zählte. Seiner Ansicht nach werden mit der Einführung der doppelten Mehrheit, der Schaffung eines europäischen Außenministers und eines europäischen diplomatischen Dienstes sowie der größeren Kontinuität der Präsidentschaft im Europäischen Rat Instrumente geschaffen, die die Europäische Union dazu befähigen, sich den neuen internationalen Herausforderungen effizienter zu stellen. Ein zweiter Punkt sei die Stärkung der demokratischen Legitimation: Nicht nur, dass die Rechte des Europäischen Parlaments gestärkt werden, als Beispiel führte er die Mitwirkung des Parlaments an der Einsetzung der Kommission an, sondern auch, dass die nationalen Parlamente durch ein Frühwarnsystem am europäischen Gesetzgebungsprozess beteiligt werden, sei ein Beweis einer breiteren demokratischen Grundlage der Europäischen Union. Als dritten Punkt nannte er die Integrationsfortschritte in der Sachpolitik. Hierbei ging er insbeson-

Plenum

The Nature of the Beast? Thesen zur Einordnung des Verfassungsvertrages

Vorsitz

Dr. Jürgen TRUMPF, Generalsekretär des Rates der EU a.D.; IEP, Berlin

Einführungsstatements

Peter ALTMAIER, MdB, Ausschuss für EU-Angelegenheiten, Berlin

Prof. Dr. Christian FRANCK, Université Catholique de Louvain

Prof. Dr. Iain BEGG, European Institute, London School of Economics, London

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter-Christian MÜLLER-GRAFF, Universität Heidelberg

Arbeitsgruppe I

Institutionen und Verfahren: effizienter, transparenter, demokratischer?

Vorsitz

Prof. Dr. Wolfgang WESSELS, Universität zu Köln; Vorstandsvorsitzender, IEP, Berlin; Vorsitzender, TEPSA, Brüssel

Einführungsstatements

Dr. Eckart CUNTZ, Ministerialdirektor, Leiter der Europaabteilung, Auswärtiges Amt, Berlin

Prof. Dr. Joachim SCHILD, Universität Trier

Dr. Christian DEUBER, Commissariat Général du Plan, Paris

Arbeitsgruppe II

Politikbereiche: mehr Zuständigkeiten, größere Handlungsfähigkeit?

Vorsitz

Joachim BITTERLICH, Botschafter a.D., Executive Vice President International Affairs, Vedia Environnement, Paris

Einführungsstatements

Prof. Dr. Jörg MONAR, European Institute, Universität Sussex, Brighton

Dr. Elfriede REGELSBERGER, Stellv. Direktorin, IEP, Berlin

Hans-Bernhard WEISSERTH, Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union, Brüssel

Prof. Dr. Wim KÖSTERS, Ruhr-Universität, Bochum

Dr. Christian WEISE, Generaldirektion Haushalt, Europäische Kommission, Brüssel

Plenum**Die Zukunft der Europäischen Union***Vorsitz*

Prof. Dr. Dr. h.c. Peter-Christian MÜLLER-
GRAFF, Universität Heidelberg

Einführungsstatements

Dr. Nikolaus MEYER-LANDRUT, VLR I, Refe-
ratsleiter, Europaabteilung, Auswärtiges Amt,
Berlin

Prof. Dr. Thomas RISSE, Freie Universität Berlin
Brendan DONNELLY, Direktor, Federal Trust,
London

Dr. Andreas MAURER, Stiftung Wissenschaft
und Politik, Berlin

dere auf die Verbesserungen im Bereich Justiz und Inneres sowie Außenpolitik ein. Er begrüßte die Aufhebung der Säulenstruktur, die verstärkte Zusammenarbeit in der GASP sowie in der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ESVP), den Plan zum Aufbau eines gemeinsamen Grenzschutzes und den Ausbau von Europol und Eurojust. Mit seinem vierten Punkt konzentrierte er sich auf die größere Transparenz, die durch die Verfassung geschaffen werde. Als wichtigste Beispiele führte er die klare Kompetenzabgrenzung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten sowie zwischen den europäischen Institutionen, die Schaffung der eigenen Rechtspersönlichkeit für die Europäische Union und die Verringerung der Anzahl europäischer Rechtsakte an.

Klaus Hänsch betonte vor allem die Bedeutung der Konvents Methode. Ihm war es wichtig, noch einmal hervorzuheben, dass der Konventsentwurf nicht nur Grundlage der Regierungskonferenz war, sondern dass auch circa 90 Prozent dieses Entwurfs „unbeschadet“ die Regierungskonferenz passiert haben, was man zum Zeitpunkt der Erteilung des Mandats an den Konvent nicht unbedingt erwarten konnte. Als Maßstab zur Bewertung von Erfolg oder Misserfolg des Ergebnisses der Regierungskonferenz plädierte er dafür, den Beschluss von Laeken als Grundlage heranzuziehen. Die Zielsetzung, die Europäi-

sche Union langfristig zu einem Staat zu verschmelzen, lehnte er als Maßstab der Erfolgsbewertung entschieden ab. Die Verfassung sei auch so „richtig viel wert“. Sie schaffe eine Struktur, die auf Dauer angelegt sei und die nun endlich dem „Reformstakkato“ ein Ende setzen werde.

Das Wesen der künftigen Union

Nachdem das erste Plenum mit einer insgesamt positiven politischen Bewertung des Verfassungsvertrags geschlossen hatte, setzte sich das zweite Plenum mit der Frage auseinander, was für ein juristisch-politisches Geschöpf der Verfassungsvertrag denn nun sei, wobei die Bewertungen von der „Missgeburt“ bis zum „Fabelwesen“ reichten. *Christian Franck* sprach sich dafür aus, mit Jacques Delors von einem Staatenbund zu sprechen. Bezüglich der inneren Konstitution habe der Konvent das institutionelle Gleichgewicht erhalten, indem er alle drei Eckpfeiler des europäischen Hauses, besonders jedoch das Europäische Parlament gestärkt habe. Da dies jedoch keine revolutionäre Neuheit, sondern nur die Fortsetzung des bisherigen Integrations-trends sei, komme auch dem Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE) nur die Bedeutung eines weiteren Meilensteins der europäischen Vertragsgeschichte zu.

Jain Begg analysierte die wirtschaftliche Dimension des VVE, wobei er zu dem Ergebnis gelangte, dass etwa im Hinblick auf die Lissabon-Strategie nur wenige Neuheiten zu verzeichnen seien. Eine Aufwertung habe indes das Ziel der nachhaltigen Entwicklung erfahren. Insgesamt sei die Wirtschaftspolitik der Union nach wie vor unvollständig und wenig konsistent. Um den ökonomischen Problemen des Kontinents wie auch einzelner Staaten effektiv zu begegnen, seien daher langfristig energische und zügige Reformen erforderlich, welche politikfeldübergreifend ansetzen müssten.

Peter-Christian Müller-Graff bot eine ebenso innovative wie unterhaltsame Klassifizierung des VVE: In Anlehnung an die Biologie be-

zeichnete er den Verfassungsvertrag als genetisches Programm eines Mechanismus, der erst noch zum Leben erweckt werden müsse. Aus juristischer Perspektive stelle der VVE eine Art Gesellschaftsvertrag dar, der eben auch verbandsstrukturierende Funktionen erfülle. Der VVE sei, um das Gleichnis weiterzuführen, kein Klon eines Staates oder Bundes, sondern vielmehr das Ergebnis einer Zellkernverschmelzung mit Mutaten: der Verfassungsvertrag verbinde nämlich EG- und EU-Vertrag zu einem Organismus mit eigener Rechtspersönlichkeit. Die Debatte um „the nature of the beast“ könne kaum zu einem Ergebnis führen, solange die Diskutanten aus staatlicher oder aber aus völkerrechtlicher Perspektive argumentierten. Keine dieser Disziplinen verfüge über Mittel und Begrifflichkeiten, den VVE vollständig zu erfassen. Müller-Graff kam folglich zu dem Resultat, dass es sich nicht um ein ‚Biest‘, sondern um ein transnationales Zivilisationswesen handele.

Nach dem Votum der Wissenschaft kam zu Ende des zweiten Plenums wiederum die Politik zu Worte: *Peter Altmaier* sieht den VVE als „Biest mit zwei Köpfen und drei Mündern – aber mit einer Seele und guter Entwicklungsfähigkeit“. Er wies darauf hin, dass die zwiespältige juristische Natur des VVE sich auf inhaltlicher Ebene wiederhole, da der VVE einerseits den Präsidenten der Kommission andererseits den Präsidenten des Europäischen Rates stärke. Letzterer könne nur dann Erfolg haben, wenn er einem föderalen Ideal anhänge, ansonsten sei er zum Scheitern verurteilt. Der Europäische Rat selbst sei mit der letzten Erweiterung von einer vertraulichen Runde zu einem quasi-Forum mutiert. Der Kommissionspräsident müsse zunehmend mit dem Europäischen Parlament zusammenarbeiten und auch gegenüber einer breiteren Öffentlichkeit agieren. Die Politisierung des Amtes sei bereits bei der Ernennung Barrosos deutlich geworden. Abschließend betonte Altmaier, dass ungeachtet der Mängel und offen gebliebenen Wünsche, wie etwa hinsichtlich der weiteren

Ausdehnung der Mehrheitsbeschlüsse, nun eine Konstitutionalisierungspause erforderlich sei, um die Bürger in den Integrationsprozess mitzunehmen. Die Aufgabe des Konvents sei die institutionelle Reform gewesen, in den kommenden Jahren müsse die Politik sich nun der inhaltlichen Weiterentwicklung widmen.

Mehr Demokratie und Effizienz?

In der ersten Arbeitsgruppe diskutierten die Teilnehmer, inwieweit es durch die Verfassung gelang, die Institutionen und die Verfahren demokratischer und effizienter zu gestalten. *Eckart Cuntz* machte in seinem Vortrag deutlich, dass in der Verfassung „echte Fortschritte im Sinne der Handlungsfähigkeit“ erkennbar sind. Hierbei bezog er sich insbesondere auf die Ausweitung von Mehrheitsentscheidungen sowie die Erschwerung von Blockademöglichkeiten bei Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit. *Joachim Schild* nannte die Einführung der doppelten Mehrheit einen „echten Quantensprung bezüglich der Handlungsfähigkeit“, besonders im Vergleich zu Nizza. Allerdings bedauerte er, dass bei der Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens der Europäischen Union, beim Eigenmittelsystem und bei der Steuerharmonisierung Rückfälle in die Einstimmigkeit zu verzeichnen seien. Das Ergebnis sei deshalb in jedem Fall besser als Nizza, aber es sei deutlich hinter den Vorschlägen des Konvents zurückgeblieben.

Hinsichtlich der Effizienzsteigerung nahm der erreichte Kompromiss über die Anzahl der Kommissare einen wesentlichen Raum in der Diskussion ein. Insgesamt befürwortete die Mehrheit der Diskussionsteilnehmer die getroffene Übereinkunft ‚ein Land – ein Kommissar‘ bis 2014. Dieser Formel folgend würde es aber schon nach dem Beitritt Bulgariens, Rumäniens und vielleicht auch Kroatiens schwierig werden und man müsse dann „schon nach Ressorts suchen“, so Eberhard Rhein. Schild und Wolfgang Wessels betonten jedoch, dass gerade in den europakritischen Staaten die Entsendung eines Kommissars

nach Brüssel als wesentliches Kriterium für die Legitimität der Mitgliedschaft des Staates innerhalb der Union angesehen werde. Daher sollte in diesem Fall die Repräsentation im Vordergrund stehen und weniger die Effektivität, weil die Kommissare nicht nur „Repräsentanten“ sondern auch „Interpreten“ ihres Landes seien.

Im zweiten Abschnitt der Arbeitsgruppe lag der Schwerpunkt der Debatte auf der Differenzierung und Flexibilisierung der institutionellen Verfahren, wobei sich die Runde insbesondere auf Fortschritte bei den verschiedenen Zusammenarbeitsformen innerhalb und außerhalb der Union konzentrierte. *Christian Deubner* berichtete einfühend über die Entwicklung der verstärkten und der engeren Zusammenarbeit seit Amsterdam. Dabei bemängelte er insbesondere, dass die bereits bestehenden Einsetzungsverfahren für die verstärkte Zusammenarbeit nicht flexibel genug seien und daher die Mehrheit der Kooperationen stets außerhalb der Unionsverträge beschlossen und erst später in die Union überführt würden. Als Beispiel nannte er die Eurogruppe und die Europäische Sicherheits- und Verteidigungspolitik. Des Weiteren kritisierte er den VVE hinsichtlich der verstärkten Zusammenarbeit als unzureichend, da keine nennenswerten Verbesserungen erzielt werden konnten. Im Hinblick auf eine stärkere Integration und Kooperation innerhalb der Europäischen Union wurde in der sich daran anschließenden Diskussion vor allem über die Möglichkeit der Bildung einer Kerngruppe debattiert, wobei sich die Mehrheit der Arbeitsgruppe dafür aussprach, sollte die Ratifizierung des Verfassungsvertrages nicht in allen Mitgliedstaaten gelingen. Deubner deutete an, dass dies juristisch gesehen durchaus möglich wäre, allerdings politisch nur schwer durchsetzbar, wenn nicht gar unrealistisch sei.

Das Potenzial des Verfassungsvertrags in der Sachpolitik

Die zweite Arbeitsgruppe beleuchtete die konkreten Potenziale, die der VVE erstens in der

Außen- und Sicherheitspolitik, zweitens in der Innen- und Justizpolitik und drittens in der Wirtschafts- und Finanzpolitik geschaffen hat.

Elfriede Regelsberger betonte, dass die Erregungenschaften des VVE im Bereich der GASP immer im Vergleich zum Vertrag von Nizza zu bewerten seien. Nur vor diesem Hintergrund sei die Weiterentwicklung der außenpolitischen Handlungsfähigkeit der Union ungeachtet ihrer Defizite richtig zu beurteilen. Abgesehen von einer deutlicheren Betonung der gemeinsamen Wertgrundlagen liege das Hauptverdienst des VVE im institutionellen Bereich, in dem mit der Einführung eines europäischen Außenministers sowie eines Europäischen Auswärtigen Dienstes ein großes Potenzial vorhanden sei, dessen Ausschöpfung sich jedoch in der Zukunft erweisen müsse. Bezüglich der Beschlussfassung und der Verfahren seien die Neuerungen eher spärlich, allein durch die Einführung der ‚Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit‘ im Verteidigungsbereich seien neue Möglichkeiten geschaffen worden, wie *Hans-Bernhard Weissert* ausführte. Dass der Wille zu mehr sicherheitspolitischer Zusammenarbeit vorhanden sei, zeige bereits das Zustandekommen der ‚Berlin Plus‘-Vereinbarungen zwischen Europäischer Union und NATO. Unter dem Strich kamen Weissert und Regelsberger zu dem Ergebnis, dass im Bereich der GASP dem zweifellos vorhandenen Potenzial der institutionellen Neuerungen zu einem wahrhaften ‚Quantensprung‘ die entsprechenden verfahrenstechnischen Reformen – insbesondere ein weitgehender Übergang zu Mehrheitsentscheidungen – fehle. Dementsprechend sei der VVE als Fortschreibung bisheriger GASP-Entscheidungen, nicht aber als Revolution zu werten. Große Bedeutung für die zukünftige Entwicklung auf der Grundlage des VVE komme vor allem neuen Formen der Flexibilität zu.

Die Innen- und Justizpolitik identifizierte *Jörg Monar* als den Politikbereich, in dem der ‚acquis communautaire‘ am schnellsten wachse. Von großer Bedeutung für die Wei-

terentwicklung sei der Fortfall der Säulenstruktur, die allerdings insofern oberflächlich bleibe, als im Bereich der bisherigen dritten Säule vielfach das Einstimmigkeitserfordernis fortbestehe. Insgesamt schlage sich im Text des VVE die Erkenntnis nieder, dass die Bekämpfung illegaler Einwanderung sowie der Schutz der Außengrenzen als Element der inneren Sicherheit nur gemeinschaftlich zu bewältigen seien. Auch der Abschluss von Kooperationsübereinkommen mit Drittstaaten sei durch die explizite Einführung einer Rechtspersönlichkeit der Union nun ermöglicht. Um die Ausweitung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus, der organisierten Kriminalität und der illegalen Einwanderung auszubalancieren, komme der Grundrechtecharta große Bedeutung zu, da sie ein Schritt zu europaweitem Datenschutz und gemeinsamen Menschenrechtsstandards sei. Abschließend urteilte Monar, dass der Einführung einer Reihe neuer Mechanismen und Institutionen sowie der Ausweitung der Mehrheitsbeschlüsse nun eine entsprechende Entwicklung auf der Implementationsseite folgen müsse. Angesichts der Tatsache, dass die Innen- und Justizpolitik erst seit Maastricht ernsthaft betrieben werde, seien die Fortschritte durchaus sehenswert.

In seiner Bewertung der europäischen Wirtschafts- und Währungspolitik kam *Wim Kösters* zu dem Ergebnis, dass dem Konvent mangels ausreichenden ökonomischen Sachverständs eine Klarstellung und Durchsetzung der währungspolitischen Regeln nicht gelungen sei. Sollte die Eurogruppe sich, wie von französischer und italienischer Seite angeregt, zu einem ‚gouvernement économique‘ entwickeln, sieht Kösters im VVE keine ausreichenden Mechanismen, eine Gefährdung der Unabhängigkeit der Geldpolitik der Europäischen Zentralbank zu verhindern. *Christian Weise* bedauerte, dass die vom Konvent erreichten Integrationsfortschritte im Bereich der Haushaltspolitik und der Harmonisierung der Steuerpolitik von der Regierungskonferenz wieder revidiert worden seien. Er kritisierte außerdem, dass der Konvent keine

ergebnisoffene Debatte über die Verwendungsseite der Haushaltspolitik der Union geführt habe.

Für mehr Handlungsfähigkeit in der Außenhandelspolitik der Union spricht nach Monar die Weiterentwicklung der Entscheidungsverfahren und Kompetenzen wie auch die Ausdehnung des Einflusses des Europäischen Parlaments auf diesen Bereich. Durch die Überwindung der Trennung von Gemeinschafts- und Unionsebene fördere der VVE eine stärkere Verbindung von Außenhandels- und Außenpolitik. Daraus könne unter Umständen eine Instrumentalisierung der Außenwirtschaftsbeziehungen sowie des wirtschaftlichen Gewichts der Union für die GASP resultieren.

Die Zukunft der Union – ein Weg voller Hindernisse?

Im abschließenden Plenum konzentrierten sich Referenten und Diskutanten vorrangig auf die Frage der Ratifizierung. *Nikolaus Meyer-Landrut* schätzte, dass die Ratifizierung des VVE bis 2006 abgeschlossen werden könne. Allerdings ist der erfolgreiche Abschluss des Ratifizierungsprozesses keinesfalls gesichert. *Andreas Maurer* legte dar, dass in mindestens elf Staaten Referenden über den Verfassungsvertrag abgehalten werden, von denen nach jetzigem Stand in Großbritannien, Frankreich und Dänemark eine Mehrheit gegen die Ratifizierung stimmen würde. Die Frage, was passiert, wenn nicht alle Mitgliedstaaten den Verfassungsvertrag ratifizieren, war in der anschließenden Diskussion sehr umstritten.

Könnte es einen Plan B bei einem Scheitern der Ratifikation des Verfassungsvertrages geben? Nach Meinung von Hänsch und Meyer-Landrut dürfe es keinen Plan B geben, denn schon allein das Nachdenken über eine Alternative, würde ein Scheitern des Verfassungsvertrages bedeuten. Außerdem könne man keine Alternativen entwickeln, ohne die Konsequenzen der Nichtratifizierung in den einzelnen Staaten zu berücksichtigen. Darüber

hinaus war Hänsch der Ansicht, dass die Referenden in Großbritannien und in Dänemark eine „Abstimmung über drinnen oder draußen“ sein werden, denn es ginge „um ein Ja oder Nein zu Europa“. Dies müsse allen Mitgliedstaaten klar gemacht werden. Dieser Aussage hielt *Brendan Donnelly* entgegen: wenn es denn wirklich keinen Plan B gäbe, warum dann ständig seine Erwähnung? Er halte es grundsätzlich für gefährlich, die britische Ratifizierungsdebatte mit einer prinzipiellen Entscheidung über die EU-Mitgliedschaft zusammenzulegen. Denn wenn in Frankreich die Ratifikation des Vertrages scheitere, würde keiner die Frage nach dem Austritt stellen. Darüber hinaus bezweifelte er, dass eine Nichtratifizierung auf die Europäische Union so negative Auswirkungen hätte.

Andere, wie Mathias Jopp, Wolfgang Wessels und Dietrich von Kyaw konnten insgesamt

den verbreiteten Pessimismus nicht teilen. Trotz möglicher Schwierigkeiten gingen sie davon aus, dass die Ratifizierung gelingt. Zum Beispiel könnte durch einen Referendumszeitplan, in dem „schwierige“ Kandidaten zuletzt abstimmen und durch positive Abstimmungsergebnisse in anderen Staaten beeinflusst würden, viel gewonnen werden. Hätten einmal 22 oder 23 Mitgliedstaaten den Verfassungsvertrag ratifiziert, wachse der Druck ohnehin auf die Verbleibenden, sich nicht selbst im Integrationsprozess zu isolieren. Außerdem ließen sich sicherlich praktikable Zwischenlösungen finden, wie zum Beispiel im Falle Dänemarks 1992, vorausgesetzt es handele sich nur um ein oder zwei Staaten. Daher ist nicht zu erwarten, dass es zu Austritten geschweige denn zum Ende der Union käme, selbst wenn der Verfassungsvertrag nicht in allen Mitgliedstaaten ratifiziert würde.